Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 5661.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadtobligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Tilsit darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben ein Anlehen von 45,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 45,000 Thalern Tilsiter Stadt-Obligationen II. Emission, welche nach dem anliegenden Schema (A. und B.) in 210 Apoints, und zwar

60 Apoints zu 500 Thaler und
150 Apoints zu 100 Thaler

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung innerhalb einunddreißig Jahren von Zeit der Emission zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1863.

Schema A. (Tilsiter Wappen.) (Trockener Stadt-Stempel.)

Ueber ▭ Thaler Tilsiter Stadtobligationen № ▭

II. Emission.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... Gesetz-Sammlung de 1863. S. .....)

Wir Magistrat der Stadt Tilsit urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieses Schuldscheins der hiesigen Stadt ein Darlehn von ...... Rthlrn., schreibe: .... Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang wir hiermit bescheinigen und versprechen, dasselbe vom 1. Januar 1863. ab mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und jedem Vorzeiger dieses unter den folgenden Allerhöchst genehmigten Bedingungen prompt binnen spätestens 31 Jahren zurückzuzahlen.

1) Es werden ausgegeben und mit laufenden Nummern von 1. bis 210. versehen

   60 Obligationen à 500 Thaler und
   150 Obligationen à 100 Thaler.

2) Jeder Obligation werden zehn Zinsscheine für die fünf Jahre 1863. bis 1867. beigegeben, zahlbar postnumerando am 1. Juli und am 1. Januar jeden Jahres.

   Die Zinsscheine bedürfen nur der Unterschrift des Rendanten, die der Magistratsmitglieder wird auf ihnen durch Druck hergestellt.

3) Nach Ablauf dieser, sowie jeder folgenden fünf Jahre, werden neue Zinsscheine für je fünf Jahre nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung von der Stadt-Hauptkasse an die Vorzeiger dieser Obligationen ausgereicht, auch, daß dies geschehen, auf der Obligation vermerkt.

4) Die Verzinsung erfolgt zu fünf Prozent jährlich in den gedachten halbjährigen Terminen.

5) Zur Tilgung dieser 45,000 Thaler wird verwendet:

   a) jährlich der Betrag von $1\frac{1}{2}$ Prozent des Schuldkapitals oder die Summe von 675 Thalern, welche zu diesem Zwecke im Stadthaushalts-Etat besonders ausgeworfen werden;

   b) nach Beginn der Amortisation auch die durch die allmäligen Rückzahlungen ersparten Zinsen, und

   c) endlich alle Ueberschüsse, welche die Einnahmen der hiesigen Gas-Anstalt über die Betriebsausgaben und die zur planmäßigen Verzinsung

zinsung und Tilgung der zur Einrichtung jener Anstalt ausgegebenen Obligationen etwa abwerfen.

Aus diesem Tilgungsfonds werden jährlich am 1. Januar mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent der 45,000 Thaler, jedoch nur in runden mit Hundert abschließenden Summen, und zwar vermittelst Ausloosung, zurückgezahlt und demgemäß die ganze Schuld binnen 31 Jahren völlig getilgt.

Die Ausloosung findet in öffentlicher Stadtverordneten-Sitzung im nächstvorhergehenden Monat August statt.

6) Gleich nach erfolgter Ausloosung werden die ausgeloosten Obligationen in den hiesigen Lokalblättern, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und im Staats-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht und die Eigenthümer zur Einlösung aufgefordert. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes gewählt werden.

7) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt nach dem Nennwerthe auf der Stadt-Hauptkasse gegen Rückgabe der Obligation nebst Zinsscheinen.

Sollten die ausgereichten Zinsscheine fehlen, so wird der Betrag der fehlenden Zinsscheine zurückbehalten und zur Einlösung derselben verwendet, event. den Gläubigern nachgezahlt.

8) Werden die ausgeloosten Obligationen nicht bis zum nächstfolgenden 1. Januar zur Einlösung eingereicht, so hört auch mit diesem Tage die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf.

9) Auf die Beträge der ausgeloosten Obligationen, die nicht eingelöst werden, haben die Eigenthümer nur insoweit ein Recht, als sie sich noch binnen 30 Jahren nach eingetretener Fälligkeit melden.

10) Die Nummern dieser Obligationen werden jährlich, wie unter 6. angegeben, öffentlich bekannt gemacht.

11) Der Stadtgemeinde bleibt das Recht, den Tilgungsfonds zu verstärken.

12) Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

13) Die getilgten Obligationen werden in Gegenwart des Magistrats vernichtet, darüber, daß solches geschehen, von demselben eine Bescheinigung ausgestellt und diese zu den Akten gebracht.

14) Die fälligen Zinsscheine werden von der Stadt-Hauptkasse an Zahlungsstatt angenommen.

15) Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird an jeden Vorzeiger, gegen Aus-

Auslieferung derselben, zu den festgesetzten Terminen aus der Stadt-Hauptkasse gezahlt.

16) Die rückständigen Zinsen verjähren, wenn sie nicht in den nächsten vier Kalenderjahren nach der Fälligkeit bei der Stadt-Hauptkasse abgehoben werden.

17) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinsscheine finden die §§. 1—13. des Gesetzes vom 16. Juni 1819., sowie die erlassenen oder noch zu erlassenden ergänzenden Bestimmungen dazu, jedoch mit folgenden Maaßgaben statt:

a) Die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige wird dem Magistrat in Tilsit gemacht. Diesem werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatz-Ministerium zukommen; gegen seine Verfügungen findet der Rekurs an die Königliche Regierung zu Gumbinnen statt.

b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht in Tilsit.

c) Die dort in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die oben unter Nr. 6. angeführten Blätter geschehen.

d) In Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen acht, und anstatt des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungs-Termins soll der zehnte abgewartet werden.

18) Das gesammte Vermögen der Stadtgemeinde Tilsit haftet den Gläubigern für diese Schuld.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse. Eingetragen in die Kassenkontrole Fol .....

Hierzu sind zehn Zinsscheine № 1. bis 10. ausgereicht.

Schema B.

Schema B.

Zinsschein №......

über ..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf., schreibe: .... Thaler rc.

der Stadtobligation II. Emission № ..... über ..... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am .. Januar/Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der Stadtobligation № ..... mit ..... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf., schreibe: .... Thaler rc. aus der Stadt-Hauptkasse.

Tilsit, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Stadt-Hauptkasse. Eingetragen Kontrole Fol. .....

Die hier genannten Zinsen verjähren in den nächsten vier Kalenderjahren nach der Fälligkeit.

(Nr. 5662.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862. abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die unterm 2. Mai 1845. (Gesetz-Samml. S. 259.) landesherrlich konzessionirte Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 6. Dezember 1862. beschlossen hat, nach Maaßgabe des anliegenden Vertrages, welcher zwischen ihrer hierzu bevollmächtigten Deputation und der durch die Generalversammlung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 29. November 1862. zu einer diesfälligen endgültigen Vereinbarung ermächtigten Deputation der letztgenannten Gesellschaft unterm 6. Dezember 1862. geschlossen worden, ihr gesammtes Vermögen an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zu übertragen, sich aufzulösen und die Liquidation der Gesellschaft durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld

feld zu bewirken, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse hierdurch genehmigen, auch insbesondere den vorbezeichneten Vertrag vom 6. Dezember 1862. landesherrlich bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1863.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachdem in den Generalversammlungen der Aktionaire, einerseits der Bergisch-Märkischen, andererseits der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft vom 29. November resp. 6. Dezember c. die Abtretung des gesammten Vermögens der letzteren Gesellschaft an die erstere beschlossen und die beiderseitigen Deputationen der Aktionaire zum Abschlusse dieses Geschäftes bevollmächtigt worden sind, haben letztere heute folgenden Vertrag vollzogen.

§. 1.

Die Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft tritt ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches, aktives und passives Vermögen, ohne irgend welche Ausnahme, also auch ihre sämmtlichen Kassen- und Fondsbestände, Materialien, Vorräthe, ausstehende Forderungen u. s. w. an die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zu deren unwiderruflichem Eigenthume ab.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft acceptirt diese Uebertragung, und übernimmt das gesammte Vermögen der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft zu dem Zwecke, um die Prinz-Wilhelm Bahn mit dem Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmen als integrirenden Theil desselben zu vereinigen. Zum Zwecke der Besitzübertragung soll die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld vom ersten Januar achtzehnhundert drei und sechszig ab das den Gegenstand dieses Vertrages bildende Vermögen der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, unter Beobachtung der in §. 2. stipulirten Maaßgabe, für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft besitzen und verwalten.

Ausgenommen von dieser Uebertragung bleiben nur die etwaigen Betriebs-Ueberschüsse der Prinz-Wilhelm Eisenbahn im Jahre 1862. Die Königliche Eisen-

Eisenbahndirektion zu Elberfeld soll dieselben nach Maaßgabe des Statuts der Prinz-Wilhelm Bahn ermitteln, und falls sich Ueberschüsse ergeben, dieselben an die Aktionaire der Prinz-Wilhelm Bahn gegen Rückgabe des Dividendenscheines pro 1862. ausbezahlen.

§. 2.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft von deren sämmtlichen Schulden zu liberiren und tritt in alle Schuldverbindlichkeiten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, insbesondere bezüglich der von letzterer emittirten Prioritäts-Obligationen als Selbstschuldnerin dergestalt ein, daß sich die Inhaber dieser Forderungen wegen Kapital, Zinsen und Kosten — jedoch unbeschadet des Vorzugsrechts der Prioritätsanleihen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft — auch an das gesammte Vermögen dieser letzteren Gesellschaft sollen halten können. Die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld soll die Prinz-Wilhelm Eisenbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör so lange als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten und durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch gehörige Ergänzung aller Abgänge, vor einer Werthsverminderung bewahren, bis sämmtliche Prioritätsgläubiger der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft befriedigt sind.

Bis dahin bleibt allen Gläubigern der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, insbesondere den Inhabern ihrer Prioritäts-Obligationen das Vorzugsrecht auf die Prinz-Wilhelm Eisenbahn und deren Zubehör vor den Stamm-Aktionairen und allen Prioritäts- oder sonstigen Gläubigern der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorbehalten.

Die Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft kündigt sogleich nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages die sämmtlichen von ihr emittirten Prioritäts-Obligationen zur Zurückzahlung des Nominalwerthes; die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bewirkt diese Rückzahlung binnen der in den betreffenden Anleiheprivilegien vorgesehenen Frist. Zugleich verpflichtet sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, falls sie eine weitere Emission von Prioritäts-Obligationen unter Gewährung eines Vorzugsrechts auf die bisherige Prinz-Wilhelm Bahnstrecke bewirken sollte, den Inhabern der von der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft emittirten und alsdann noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen binnen vierwöchentlicher Frist, welche vom Tage der desfallsigen öffentlichen, in Gemäßheit der Bergisch-Märkischen und Prinz-Wilhelm Bahn-Statuten zu publizirenden Bekanntmachung zu berechnen, die Wahl zwischen Rückzahlung des Nominalbetrages ihrer Prinz-Wilhelm Bahn-Obligationen, oder dem Austausche einer gleichen Zahl jener neuen Bergisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen anheimzustellen. Die Beschlußnahme jedoch, ob überhaupt zu einer solchen Emission überzugehen, welcher Kapitalbetrag event. zu emittiren, und welcher Zinsfuß zu gewähren, steht lediglich der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zu.

§. 3.

§. 3.

Außerdem gewährt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft als Entgelt an die Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft die baare Summe von 520,000 Thalern, fünfhundert und zwanzig Tausend Thalern. Dieses Kapital wird vom ersten Januar 1863. ab mit vier Prozent verzinst, auch der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft von da ab, Behufs Gewährung der im Falle ihrer Liquidation auf ihre Stammaktien kommenden Abfindungen, jederzeit zur Verfügung stehen.

Das in §§. 2. 3. stipulirte Entgelt wird zu $\frac{7}{13}$ für das übertragene Mobiliar-, zu $\frac{6}{13}$ für das übertragene Immobiliarvermögen der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft gewährt.

§. 4.

Nach den in §. 3. von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Leistungen und Verpflichtungen berechnet sich bei Liquidation der Prinz-Wilhelm Bahngesellschaft die auf jede Aktie derselben fallende baare Abfindung auf, vom 1. Januar 1863. ab mit vier Prozent verzinsliche 40 Rthlr., vierzig Thaler. An Stelle dieser zu erwartenden Baarabfindung offerirt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft allen Aktionairen der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, welche sich dazu bereit zeigen werden, vom 1. Januar 1863. ab, einen Aktienaustausch in der Weise, daß für je 5, fünf, Prinz-Wilhelm Stammaktien je 3, drei, Bergisch-Märkische Stammaktien Littr. A. und diesem Verhältnisse entsprechend, für einzelne Prinz-Wilhelm Stammaktien Bons auf $\frac{3}{5}$, $\frac{\text{drei}}{\text{fünftel}}$, Bergisch-Märkische Stammaktien Littr. A. gegeben werden. Diese Bons sollen, soweit sie in einer in volle Aktien aufgehenden Anzahl präsentirt werden, gleichfalls gegen eine entsprechende Anzahl Bergisch-Märkische Aktien nebst Dividendenscheinen umgetauscht werden. Für einzelne Bons, sowie für die beim Umtausche der Bons gegen Aktien überschießenden Fünftel-Antheile, wird den Inhabern auf Verlangen eine baare Vergütung gewährt, deren Höhe dem jederzeitigen billigen Ermessen der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft überlassen bleibt, jedoch niemals für jeden Fünftel-Antheil weniger als 13 Rthlr. 10 Sgr., dreizehn Thaler zehn Silbergroschen, betragen soll. Beispielsweise kann also für zwei Bons ($\frac{6}{5}$ Bergisch-Märkische Aktie) eine Bergisch-Märkische Aktie, und die Zahlung von mindestens 13 Rthlr. 10 Sgr. verlangt werden. Im Uebrigen gewähren jene Bons gegenüber der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft keinerlei Rechte, insbesondere keinen Anspruch auf Dividende.

Die zu diesem Zwecke neu zu emittirenden stempelfreien Stammaktien Littr. A. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft erhalten mit den bisher nach dem Statute vom 12. Juli 1844. und dessen Nachträgen emittirten Privat-Stammaktien Littr. A. völlig gleiche Rechte und werden ihnen Dividendenscheine vom 1. Januar 1863. ab beigefügt. Für jede solchergestalt ausgetauschte Aktie

Aktie bringt die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft von der nach §. 3. zu zahlenden Summe von 520,000 Rthlrn. den Betrag von 40 Rthlrn. nebst vier Prozent Zinsen vom 1. Januar 1863. ab in Abzug.

§. 5.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die Zahl der Mitglieder der Deputation, welche nach §. 2. des am 23. August 1850. mit dem Staate abgeschlossenen Vertrages die Interessen der Aktionaire wahrzunehmen hat, noch um ein Mitglied und einen Stellvertreter desselben zu vermehren, welche an der Bahnstrecke Vohwinkel-Steele wohnen müssen.

Dieser Vertrag ist in duplo gefertigt und hat jede Partei eine Ausfertigung erhalten.

Elberfeld, den 6. Dezember 1862.

Die Deputation der Aktionaire der Bergisch-Märkischen Bahn.

Dl. v. d. Heydt. Wm. Hammacher.
Wm. Ulenberg. Dr. Müser.
W. Werle. Ludw. v. Papen.
F. H. Wülfing. W. Wortmann.

Die Deputation der Aktionaire der Prinz-Wilhelm Bahn.

Dl. v. d. Heydt.
Wm. Ulenberg.
F. H. Wülfing.
F. A. Feldhoff.

Genehmigt:

Elberfeld, den 6. Dezember 1862.

Königliche Eisenbahndirektion.

Danco. Plange. Duddenhausen. Bene.

(Nr. 5663.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. Februar 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 29. November 1862. ihre Deputation zur Beschließung des anliegenden Statut-Nachtrages bevollmächtigt hat, wonach insbesondere die Stammaktien Littr. B. der Gesellschaft im Wege der freien Vereinbarung mit den Inhabern gegen Stammaktien Littr. A. umgetauscht, die Mitglieder der Gesellschafts-Deputation vermehrt und das Stammaktien-Kapital Littr. A. der Gesellschaft um die Summe von 1,287,000 Thalern durch Kreirung einer entsprechenden Zahl fernerer Stammaktien Littr. A. der Gesellschaft erhöht werden soll, wollen Wir diesem Statut-Nachtrage die beantragte landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nachtrag

zu dem Statute der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Behufs Anlage der Bahn von Dortmund bis Soest auf Grund des durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Juli 1853. genehmigten Statut-Nachtrages emittirten 5000 Stück Stammaktien Littr. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft sollen im Wege der freien Vereinbarung mit den Inhabern gegen Bergisch-Märkische Stammaktien Littr. A., Aktie gegen Aktie, umgetauscht werden.

§. 2.

§. 2.

Die Königliche Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn wird ermächtigt, für jenen Umtausch eine präklusivische Endfrist und bezüglich des Antheils an der Dividende die speziellen Modalitäten des Umtauschgeschäfts für die einzelnen zum Umtausch gelangenden Aktien festzusetzen.

§. 3.

Bis sämmtliche Aktien Littr. B zur Umwechselung gelangt sind, übt die Abtheilung der Bergisch-Märkischen Aktionaire Littr. A., den noch nicht umgewechselten Aktien Littr. B. gegenüber, die im Dortmund-Soester Statut-Nachtrage festgesetzten Rechte der von ihr eingelösten Aktien Littr. B. aus.

§. 4.

Auch nach Umwechselung sämmtlicher Stammaktien Littr, B. behält es bei dem §. 2. des Dortmund-Soester Statut-Nachtrages, sowie bei der durch §. 20. desselben eingeführten Vermehrung der Mitglieder der Deputation um zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dieselben nunmehr durch die Stammaktionaire ohne Unterschied gewählt werden sollen.

Außerdem wird die Deputation um noch zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter vermehrt, welche aus solchen Orten zu wählen sind, welche von der von Witten resp. Dortmund nach Duisburg und Oberhausen führenden Bahnstrecke berührt werden.

§. 5.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft vermehrt zum Zwecke des im §. 1. näher bezeichneten Umtausches, sowie der Aktienauswechselung, welche im §. 4. des mit der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft am 6. Dezember 1862. abgeschlossenen Vertrages vorgesehen ist, und zur Verbesserung der baulichen Anlagen des Unternehmens ihr Stammaktien-Kapital Littr. A. um die Summe von 1,287,000 Thalern, Einer Million zweihundert sieben und achtzig Tausend Thalern, durch Ausgabe von 12,870 stempelfreien Bergisch-Märkischen Stammaktien Littr. A., welche mit den bisher emittirten Privat-Stammaktien Littr. A. gleiche Rechte genießen sollen, und mit diesen zusammen ein Stammaktien-Kapital von 13 Millionen Thalern repräsentiren.

(Nr. 5664.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Aktiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Februar 1863. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Bielefelder Aktiengesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld, sowie deren Statut vom 7. resp. 30. Januar 1863. zu genehmigen geruht. Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 27. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5665.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar 1863. die von der außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, zu Laar bei Ruhrort, vom 29. Oktober v. J. beschlossene und durch notarielle Verhandlung von demselben Tage beurkundete Abänderung des Artikels 6. lit. e. ihrer am 18. November 1860. genehmigten revidirten Statuten zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß, sowie der die Abänderung der Statuten betreffende Beschluß wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 5. März 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).